

Vereinspraxis von A bis Z

Basiswissen für eine erfolgreiche Arbeit

Steuern und Recht

für

Migrantenselbstorganisationen

Teil 1



I. Die vier Bereiche im gemeinnützigen Verein

Das Gemeinnützigkeitsrecht betrachtet den einen Verein aus vier verschiedenen Blickwinkeln:

In den einzelnen Bereichen werden die verschiedenen Tätigkeiten des gemeinnützigen Vereins erfasst und auch die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben.

1. Ideeller Bereich

Das ist sozusagen der Bereich, in dem der Verein er selbst ist, in dem er auch selbstlos seinen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Die Einnahmen, die im ideellen Bereich erzielt werden, beruhen nicht auf einer Leistung des gemeinnützigen Vereines.

In diesem Bereich werden die Einnahmen erfasst aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen der öffentlichen Hand.

An Ausgaben fallen hier an: Kosten der Verwaltung, des Vereinslebens an sich. Auch Kosten der gemeinnützigen Tätigkeit, wenn dafür keine Entgelte verlangt werden.

Generell gilt: der gemeinnützige Verein ist verpflichtet, durch Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, dass sie ihren Zweck ordnungsgemäß erfüllt. Es kann Einnahmen und Ausgaben innerhalb und außerhalb des gemeinnützigen Bereiches geben.

Einnahmen / Ausgaben sind daher für jeden Bereich getrennt aufzuzeichnen.

2. Vermögensverwaltung

Bei der Vermögensverwaltung steht im Vordergrund, vorhandenes Vermögen ertragbringend zu nutzen: Vermietung; Kapital wird verzinslich angelegt, also Zinserträge. Dadurch erhält der gemeinnützige Verein zusätzliche Mittel, die er für seine gemeinnützigen Zwecke einsetzen kann.

3. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

„Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.“ Im Regelfall ist das eine gewerbliche Tätigkeit.

Im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird nicht mehr der gemeinnützige Zweck verfolgt. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist im Rahmen eines gemeinnützigen Vereins zulässig als „Mittelbeschaffungsbetrieb“, d.h. als Tätigkeit mit dem Zweck, zusätzliche Mittel zu beschaffen, mit denen der Verein wiederum seinen satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen.

Der gemeinnützige Verein ist verpflichtet, „ausschließlich“ gemeinnützige Zwecke zu verfolgen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf kein Selbstzweck des gemeinnützigen Vereins werden

Steuerlich maßgebend ist, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dem gemeinnützigen Verein sein „Gepräge“ gibt. Aspekte dabei sind u.a. der Umsatz, der im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt wird und auch das Personal, das im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt wird im Vergleich zu dem im ideellen Bereich eingesetzten. Es kommt danach darauf an, ob die wirtschaftliche oder die gemeinnützige Tätigkeit dem Verein das Gepräge gibt.

Exkurs ins Vereinsrecht: „Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.“ Der Entzug der Rechtsfähigkeit heißt nichts anderes als die Löschung aus dem Vereinsregister.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als „Mittelbeschaffungsbetrieb“ bringt also Mittel, vor allem Geld in den Verein, mit dem er gemeinnützig arbeiten kann. Die Mittel, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erwirtschaftet werden, müssen im Grundsatz vollständig im gemeinnützigen Bereich verwendet werden.

D.h. die Mittel fließen vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in den gemeinnützigen Bereich. Umgekehrt ist das nicht zulässig. Schwierig wird es daher, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb Verluste macht.

4. Zweckbetrieb

Das ist eigentlich auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Allerdings wird im Zweckbetrieb der gemeinnützige Zweck verfolgt, nur eben gegen Bezahlung. Aufwendungen im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb dienen der Verwirklichung des satzungsmäßigen Zwecks. Erträge entstammen ebenfalls der Verwirklichung des satzungsmäßigen Zwecks.

Ein Zweckbetrieb liegt vor, wenn

- er dazu dient, die gemeinnützigen Zwecke des Vereines zu erfüllen
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist

Kann der Zweck auch ohne einen Zweckbetrieb erreicht werden oder ist der Geschäftsbetrieb das einzige und unentbehrliche Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zweckes? Der Zweckbetrieb kann dazu führen, dass anderen Anbietern auf dem Markt Konkurrenz gemacht wird. Wenn der Geschäftsbetrieb das einzige und unentbehrliche Mittel zur Zweckbefreiung ist, dann ist es in Ordnung, wenn ein gemeinnütziger Anbieter anderen nicht-gemeinnützigen Anbietern Konkurrenz macht. Es liegt kein Wettbewerb vor, wenn sich die Leistungen an einen Personenkreis richten, der das Waren- oder Dienstleistungsangebot der steuerpflichtigen Unternehmen überwiegend nicht in Anspruch nimmt.

Im Gesetz sind einige Zweckbetriebe definiert:

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, die sich im wesentlichen um bedürftige Personen kümmern (gesundheitliches, sittliches, erzieherisches, wirtschaftliches Wohl), z.B. häusliche Pflegeleistungen, Begegnungsstätten für alte Menschen, Krankenfahrten mit fachlicher Betreuung während der Fahrt;
- Sportliche Veranstaltungen:
- Alten-, Pflege-, Erholungsheime zur längerfristigen Aufnahme von alten Menschen bzw. pflegebedürftigen und behinderten Volljährigen.
- Kindergärten, Kinder-, Jugend-, Studenten-, Schullandheime, Jugendherbergen. Die Steuerbegünstigung umfasst auch die notwendige Versorgung mit Speisen und Getränken.
- Behindertenwerkstätten, wenn sie bestimmte Voraussetzungen nach dem SGB erfüllt. Integrationsprojekte für bestimmte schwerbehinderte Menschen, die schwer einen regulären Arbeitsplatz bekommen können, wenn bestimmte Voraussetzungen nach dem SGB erfüllt sind.
- Lotterien und Ausspielungen, wenn sie staatlich genehmigt sind
- Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen, „wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen“
Diese Regelung ist nur auf solche gemeinnütziger Verein anzuwenden, wenn deren Zweck (auch) die Förderung der Kultur ist. Es ist keine Voraussetzung, dass die Preise z.B. für Eintrittskarten knapp kalkuliert sein müssen und z.B. nur die Kosten decken dürfen.
Die kulturelle Einrichtung ist sachbezogen zu verstehen und umfasst insbesondere Museen, Theater, Sammlungen und Bibliotheken.
Die kulturelle Veranstaltung betrifft die konkrete Tätigkeit, wenn sich also jemand „kulturell“ betätigt.
Theateraufführungen, Kunstausstellungen, Konzerte, Happenings. Auf eine bestimmte „Höhe“ kommt es nicht an. Dann sind auch Darbietungen der Volksmusik-, Gesangs-, Volkstanz- und Schuhplattlergruppen kulturelle Veranstaltungen.
Nicht zu den kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen zählen der Verkauf von Speisen und Getränken (Museums-Café, Restauration in den Pausen einer Aufführung usw.)

- Volkshochschulen, andere Einrichtungen belehrender Art.
Die Aus- und Weiterbildung hat enorme Bedeutung. Deshalb hat die Allgemeinheit ein sehr großes Interesse an einem möglichst vielfältigen Bildungsangebot. Von der Steuerbegünstigung umfasst sind auch Beköstigung und Beherbergung der Teilnehmer.

Werden Gewinne im ideellen Bereich, in der Vermögensverwaltung oder im Zweckbetrieb erzielt, bleiben diese steuerfrei (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer).

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist nicht von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die Gewinne sind also steuerpflichtig. Im Regelfall sind die Umsätze auch umsatzsteuerpflichtig.

Wenn im wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb Umsätze bis max. 35.000 € erzielt werden, so entfällt die Körperschaft- und Gewerbesteuer-Pflicht.

II. Buchhalterische Fragen

Buchhalterische Fragen durch die Aufteilung in vier Bereiche.

Am Ende vom (Geschäfts-)Jahr müssen Teilergebnisse ermittelt werden können. Für jeden Bereich muss also errechnet werden können, wie hoch die Einnahmen und wie hoch die Ausgaben waren.

Drei Möglichkeiten zur Ermittlung der Teilergebnisse:

- a) Verbuchung aller Geschäftsvorfälle in einer „Firma“ und einheitlich Ausgaben, Einnahmen. Am Jahresende Buchungen „auseinander zupfen“ und den einzelnen Bereichen zuordnen.
- b) Für jeden Bereich wird eine eigene Firma angelegt. In jeder Firma werden dann die Dinge gebucht, die dorthin gehören. Die Teilergebnisse sind einfach zu ermitteln. Es gibt allerdings keinen Gesamtüberblick.
- c) Eine Buchhaltung, eine Firma und ordnet im Kontenrahmen den jeweiligen steuerlichen Bereichen eigene Kontenbereiche für die Einnahmen bzw. Ausgaben zu.
Jeder Geschäftsvorfall kann sofort beim Verbuchen zugeordnet werden. Die Teilergebnisse werden aus den jeweiligen Kontenbereichen errechnet.

Gemischte Aufwendungen

Das sind Aufwendungen, die mehrere Bereiche betreffen.

Die Rechtsprechung lässt einen Ansatz im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nur zu, wenn die Ausgaben durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb höher geworden sind. Nach der Finanzverwaltung können gemischte Aufwendungen anteilig berücksichtigt werden, wenn ein objektiver Maßstab für die Aufteilung der Aufwendungen besteht. Auch die Personal- und Sachkosten für die allgemeine Verwaltung können grundsätzlich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abgezogen werden, soweit sie bei einer Aufteilung nach objektiven Maßstäben teilweise darauf entfallen.

Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – ein Problem?

Die Finanzverwaltung handhabt das so: Gibt es mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, ist das saldierte Ergebnis aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe entscheidend.

Der Verlust ist kein Problem, wenn:

- a) der Gewinn der vergangenen sechs Jahre mindestens so hoch wie der jetzt eingetretene Verlust ist;
- b) der Verlust nicht darauf beruht, dass die Körperschaft für die Leistungen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs marktunübliche Preise verlangt, also zu billig ist;
- c) der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht. Dem gemeinnützigen Bereich müssen innerhalb von 12 Monaten wieder Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Spezielle Fragen zur

Vermögensverwaltung:

Der gemeinnützige Verein darf sein Vermögen nicht ungenutzt „rumliegen“ lassen. Er muss dafür sorgen, dass er es anlegt, dass er Erträge daraus erhält.

Verluste in der Vermögensverwaltung

Darlehensvergabe an Mitglieder

Der gemeinnützige Verein vergibt ein Darlehen an ein Mitglied. Gibt es da etwas zu beachten?

Zu beachten sind drei Dinge:

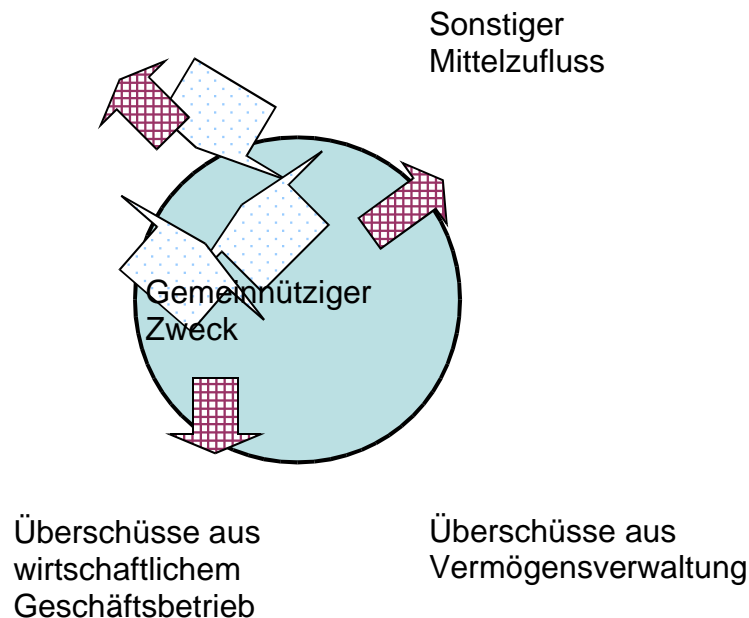
- Der Darlehensvertrag muss im Vorhinein und
- er muss schriftlich geschlossen werden;
- er muss dem Fremdvergleich standhalten (Zins, Sicherheiten, Laufzeit).

III. Mittelverwendung

Grundlegendes

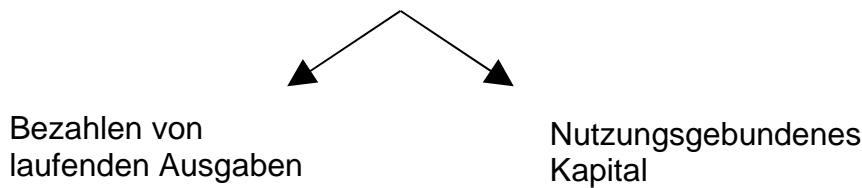
Die gesetzliche Regelung: „Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden“. Die Mittel der Körperschaft sind also gebunden für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke. Umgekehrt heißt das, dass keine Mittel für satzungswidrige Zwecke eingesetzt werden dürfen.

Mittel sind sämtliche Vermögenswerte des gemeinnützigen Vereines. Dazu gehören die Spenden, Beiträge, Erträge aus der Vermögensverwaltung, dem Zweckbetrieb und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.



Die Körperschaft muss die Mittel zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke einsetzen, also innerhalb einer bestimmten Zeitspanne. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Und wenn der gemeinnützige Verein aufgelöst wird, müssen die Mittel weiterhin für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden, sog. Mittelbindung. Die Mittel müssen unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, entweder im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb.

Arten der Mittelverwendung



Verwaltungsaufwand

Ausgaben für die Verwaltung und auch für Spendenwerbung sind zulässig, wenn das Ausgabeverhalten der Körperschaft angemessen ist, wenn es also wirtschaftlich sinnvoll ist und dazu beiträgt, dass ein möglichst hoher Anteil der Mittel unmittelbar und effektiv den hilfsbedürftigen Personen zu gute kommt.

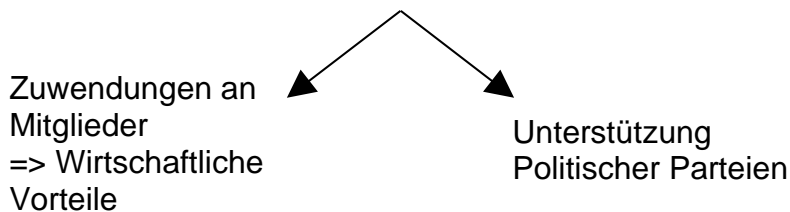
Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit?

Ist die Öffentlichkeitsarbeit eigener Satzungszweck?

ja: (z.B. Umweltorganisationen, Vereine zur Förderung der politischen Bildung): dann ist die Öffentlichkeitsarbeit unmittelbare Zweckerfüllung.

nein: dann dient die Öffentlichkeitsarbeit möglicherweise dazu, Spender oder neue Mitglieder zu gewinnen. Oder dazu, die Öffentlichkeit über die eigene Arbeit zu informieren: aus steuerlicher Sicht müssen die Ausgaben angemessen sein. Die oberste Grenze der Angemessenheit ist erreicht, wenn über 50% der Mittel dafür ausgegeben werden. Darunter ist eine Frage des einzelnen Vereines. Wesentlich auch hier ist, ob die Ausgabe wirtschaftlich sinnvoll ist.

Mittelverwendungs-Verbote



Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Rabatte für Mitglieder?

Im gemeinnützigen Bereich darf der gemeinnützige Verein seinen Mitgliedern Rabatte geben. Der Rabatt dient der Erfüllung des Zweckes des gemeinnützigen Vereins. Bei einem Rabatt im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geht es nicht um die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke. D.h. der Rabatt bewirkt einen wirtschaftlichen Vorteil beim Mitglied. Das ist nicht zulässig.

Förderung politischer Parteien

Nach der gesetzlichen Regel darf eine gemeinnützige Körperschaft ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Zeitnahe Mittelverwendung

Die Mittel müssen grundsätzlich spätestens im übernächsten Jahr für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verwendung kann, s.o., darin bestehen, dass sie innerhalb dieser Frist für die Bezahlung von Gehältern, Mieten etc. für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Oder es werden Gegenstände angeschafft, die den Zwecken dienen.

Eine Mittelansammlung oder ein Vermögensaufbau soll verhindert werden

Hinweis: Wenn der Verein seine Mittel nicht ordnungsgemäß verwendet, kann das gravierende Folgen bis hin zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit haben.

Rücklagen

Von der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung gibt es Ausnahmen. Ein gemeinnütziger Verein darf unter bestimmten Voraussetzungen Teile von diesen Mitteln in eine Rücklage einstellen. Dadurch kann der Verein vorübergehend oder auch dauerhaft Vermögen bilden.

Wichtig sind u.a. folgende Rücklagen:

Projektrücklagen

Es ist zulässig, für bestimmte künftige Vorhaben jetzt vorhandene Mittel in eine Rücklage einzustellen, wenn das zur Erfüllung des Satzungszweckes notwendig ist.

Betriebsmittelrücklage

Hat der gemeinnützige Verein schwankende Einnahmen, dann darf er für Ausgaben, die regelmäßig wiederkehren (Löhne, Mieten etc.), Rücklagen bilden.

Freie Rücklage

Es gibt daneben noch die freie Rücklage, die nicht zu einem bestimmten Zweck gebildet wird. Der gemeinnützige Verein ist in der Verwendung dieser Mittel frei.

Je nachdem, aus welchem Bereich der Überschuss kommt, kann die Rücklage in verschiedener Höhe gebildet werden.

Der Überschuss aus der Vermögensverwaltung, darf bis zu 1/3 in eine Rücklage eingestellt werden, ansonsten zu 10% des Überschusses aus einem Bereich.

Die Rücklage darf neben der Projekt- bzw. Betriebsmittelrücklage gebildet werden.

Umgekehrt ist es zulässig, eine Projektrücklage zu bilden, obwohl in der freien Rücklage ausreichende Mittel enthalten sind.

Ausstattungskapital oder Vermögen.

Beispiel: Ein Gönner des gemeinnützigen Vereines stirbt und vermacht dem Verein einen Geldbetrag.

Der gemeinnützige Verein hat aufgrund der Erbschaft jetzt mehr Kapital zur Verfügung. Er braucht es aber dauerhaft nicht für seine satzungsmäßigen Zwecke einzusetzen. Er hat jetzt „Ausstattungskapital“ oder „Vermögen“.

Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten:

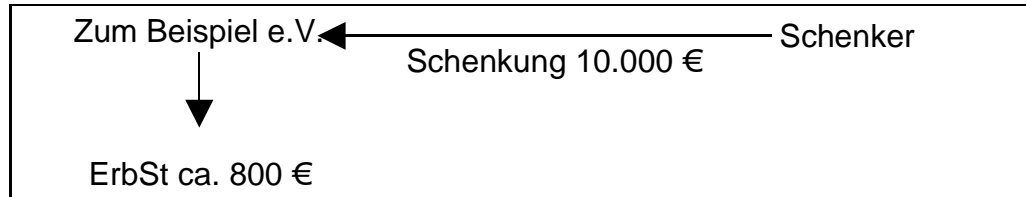
- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat.
- Zuwendungen unter Lebenden, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind
- Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.

IV. Steuervergünstigungen für einen gemeinnützigen Verein.

Direkte Steuervergünstigungen

- a) Körperschaftsteuer: Davon ist ein gemeinnütziger Verein im Grundsatz befreit.
- b) Gewerbesteuer: Dasselbe gilt für die Gewerbesteuer: Die Gewerbesteuer fällt an, wenn auch die Körperschaftsteuer anfällt. Die Gewerbesteuer geht an die Gemeinde, in der der gemeinnützige Verein seinen Sitz hat.
- c) Erbschaft- und Schenkungssteuer

Beispiel



Schenkungen an einen gemeinnützigen Verein sind schenkungsteuerfrei. Das gleiche, wenn jemand einem gemeinnützigen Verein etwas vererbt.

d) Ein eigenes Gebäude des gemeinnützigen Vereins, das für die gemeinnützigen Zwecke genutzt wird, ist von der Grundsteuer befreit.

e) Umsatzsteuer

Es gibt keine allgemeine Befreiung, nur weil ein Verein ein gemeinnütziger Verein ist. Es kommt auf den konkreten Umsatz an. Aber z.B. für kulturelle Einrichtungen (Theater, Orchester, Museen...) gibt es Sonderregelungen. Oder aber für private Bildungseinrichtungen.

Es gibt verschiedene USt-Sätze gibt. Für Umsätze eines gemeinnützigen Vereines gilt im Regelfall der ermäßigte USt-Satz von 7%.

Indirekte Steuervergünstigungen:

a) Spendenabzug

Beispiel:

Ein gemeinnütziger Verein bekommt eine Spende in Höhe von 500 €.

Die Spende ist bei der privaten Einkommensteuererklärung des Spenders absetzbar.

In welcher Höhe?

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit: 35.000 €	0 €
Einkünfte aus Vermietung: -3.000 €	-3.000 €
Gesamtbetrag der Einkünfte: 32.000 €	-3.000 €
davon 20% = 6.400 €	0 €

Spendet jemand in einem Jahr mehr als den abziehbaren Höchstbetrag, wird der nicht abziehbare Teil in das kommende Jahr vorgetragen.

Meistens ist es auch möglich, den Mitgliedsbeitrag zu einem gemeinnützigen Verein als Spende abzusetzen.

Der Spender ist ein Unternehmen?

Dann kann dieses Unternehmen die Spende ebenfalls in dieser Höhe von seinem Gewinn absetzen.

b) Buchwertprivileg

Die Übertragung eines Gegenstandes von einem Unternehmen auf einen gemeinnützigen Verein kann zum Buchwert erfolgen, d.h. ohne dass im Unternehmen ein Entnahmegewinn entsteht.

Beispiele: Büromöbel, Software, Pkw, Gebäude etc.

c) Übungsleiterfreibetrag

Die Mitarbeit im gemeinnützigem Verein wird auf zweierlei Weise gefördert:
Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit für einen gemeinnützigen Verein sind bis zu einem Höchstbetrag von 500€ im Jahr steuerfrei.
Daneben gibt es noch einen Freibetrag für andere bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten wie Übungsleiter, Ausbilder etc.

d) andere Vorteile

Leichter Zugang zu Fördermitteln

Strafverfahren werden häufig eingestellt gegen Auflage. Eine Auflage kann auch sein

- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
- sonst. gemeinnützige Leistungen zu erbringen (§153a I Nr. 2,3)